

Erläuternde Bemerkungen – Stand 13.02.2019

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Vorarlberg verfügt auf kleinem Raum über eine große landschaftliche Vielgestaltigkeit und eignet sich hervorragend zum Wandern. Der Vorarlberger Landesgesetzgeber hat mit den Regelungen über die Wanderwege und die Wegfreiheit im Straßengesetz in der Vergangenheit bereits zum Ausdruck gebracht, welchen Stellenwert er der freien Bewegung und dem Wandern beimisst (vgl. die Erläuterungen zur Stammfassung des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 8/1969, Beilage 36/1968 des XX. Vorarlberger Landtages sowie zur Novelle LGBl.Nr. 58/2014, Beilage 51/2014 des XXIX. Vorarlberger Landtages).

Wanderwege sind öffentliche Privatstraßen im Sinne des Straßengesetzes, die nach ihrer Art nur für den Verkehr von Fußgängern oder Tieren benützlich sind und vorwiegend dem Wandern dienen (§ 33 Abs. 1). Für Wanderwege war bereits in der Stammfassung vorgesehen, dass der Eigentümer des Straßengrundes zu dulden hat, dass Gemeinden oder in Vorarlberg bestehende Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wanderns ist, den Wanderweg erhalten. Diesbezüglich sind in der Praxis zum Teil Fragen offen geblieben bzw. Unzulänglichkeiten aufgetreten, denen mit dieser Novelle wie folgt begegnet werden soll:

- Es ist nunmehr vorgesehen, dass Straßen, die nach ihrer Art nur für den Verkehr von Fußgängern oder Tieren dienen, keine bauliche Anlage mehr sein müssen, um als Straße im Sinne des Straßengesetzes zu gelten (§ 2 Abs. 1).
- Die Rechtsstellung derjenigen Gemeinden und Wanderorganisationen, die Wanderwege tatsächlich erhalten, soll gestärkt werden. Sie sollen künftig die Möglichkeit haben, die Übernahme der Erhaltung eines Weges der Behörde gegenüber zu erklären; ab Erklärung haben sie Parteistellung in den den Wanderweg betreffenden Verfahren vor dieser Behörde und können die Einhaltung der straßenrechtlichen Vorschriften geltend machen (§ 33 Abs. 8).
- Weiters soll die spezifische straßenrechtliche Pflicht des Straßenerhalters, Vorkehrungen zur Beseitigung von Gefahren für Wegebenutzer treffen zu müssen, für Wanderwege entfallen (§ 7 Abs. 4). Gleichzeitig soll künftig die Gemeinde oder Organisation, die die Erhaltung eines Wanderweges übernommen hat, zur Beschränkung des Gemeingebrauchs berechtigt sein, sollte dies zur Vermeidung von Gefahren für die Wegebenutzer erforderlich sein (§ 33 Abs. 2).

1.2. Überdies sind im Rahmen dieser Novelle eine Reihe von weiteren Änderungen vorgesehen: Diese betreffen

- Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung (§ 40),
- die Ermächtigung für die Landesregierung, die Zuständigkeit in Verfahren über die sonstige Inanspruchnahme von Grundstücken an sich zu ziehen, sofern dies aufgrund eines bei ihr anhängigen Enteignungsverfahrens angezeigt ist (§ 48 Abs. 3),
- die Konkretisierung der Enteignungsbestimmung im Zusammenhang mit Lärmschutzmaßnahmen (§ 50 Abs. 2) und
- Vereinfachungen bei der Anhörung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit dem Entwurf des Aktionsplanes (§ 56 Abs. 1 und 2).

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Möglichkeit der Gemeinde oder Wanderorganisation, die Übernahme der Erhaltung eines Wanderweges der Behörde gegenüber zu erklären (und damit Parteistellung in den den Wanderweg betreffenden Verfahren vor dieser Behörde zu erlangen), entsteht nicht nur für diese Organisationen, sondern auch für die Behörden ein zumindest kurzzeitig etwas erhöhter Verwaltungsaufwand (u.a. Entgegennahme und Dokumentation der abgegebenen Erklärungen im Behördenakt, Weiterleitung an die Landesregierung), der jedoch nicht ins Gewicht fällt.

Dadurch, dass die Gemeinde oder die Wanderorganisation, die die Erhaltung eines Weges erklärt hat, Verfahren über die Zulässigkeit der Beschränkung des Gemeingebrauchs (§ 4 Abs. 3) beantragen kann, kann es zu zusätzlichen Verfahren kommen. Deren Anzahl kann nur schwer eingeschätzt werden, weshalb exemplarisch die finanziellen Auswirkungen eines einzelnen Verfahrens dargestellt werden. Unter der Annahme, dass ein solches Verfahren durch einen Bediensteten der Gehaltsklasse 17/3 durchgeführt wird und in der Regel sechs Stunden in Anspruch nimmt, ist bei einem Stundensatz von 80,00 Euro mit Vollzugskosten von rund 480,00 Euro pro Verfahren zu rechnen.

4. EU-Recht:

Die in Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) im Straßengesetz eingefügte Bestimmung des § 56 Abs. 1 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung von Aktionsplänen wird geringfügig geändert. Abgesehen davon hat das Gesetzesvorhaben keinen unmittelbaren Bezug zum Recht der Europäischen Union.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1):

Bei Wegen, die ihrer Art nach nur für den Verkehr von Fußgängern oder Tieren benützlich sind, handelt es sich – anders als bisher – nunmehr auch dann um Straßen im Sinne des Straßengesetzes, wenn sie keine baulichen Anlagen sind; dies betrifft insbesondere Wanderwege (§ 33 Abs. 1).

Ein Rechtsvergleich zeigt, dass in den Straßengesetzen der anderen Bundesländer beim Begriff Straße großteils auf die Erkennbarkeit und die Widmung zum Verkehr (Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Steiermark) und nur noch in Tirol auf das Vorhandensein einer baulichen Anlage abgestellt wird. Im Unterschied zum Vorarlberger Straßengesetz unterscheidet das Tiroler Straßengesetz allerdings zwischen den Begriffen „Straße“ und „Weg“ und stellt nur bei Straßen auf eine bauliche Anlage ab, nicht aber bei Wegen (§ 2 Abs. 1 und 2 Tiroler Straßengesetz).

Das geltende Vorarlberger Straßengesetz erfordert somit als einziges Straßengesetz bei (Wander-)Wegen eine bauliche Anlage. Dieses Erfordernis bringt in der Praxis Probleme mit sich. So ist unklar, wie viele Teilbereiche eines Wanderweges von Menschenhand erschaffen werden müssen, damit eine „bauliche Anlage“ im Sinne des Gesetzes vorliegt. Ob etwa der gesamte Weg „angelegt“ sein muss oder ob es ausreicht, wenn bei einem ausgetretenen Pfad ein Geländer oder eine Metalleiter als Steighilfe angebracht wurde. Auch ist unklar, ob zum Zeitpunkt der Beurteilung der Weg als bauliche Anlage erkennbar sein muss oder es ausreicht, dass der Weg zu einem Zeitpunkt in der Vergangenheit ursprünglich von der Hand des Menschen angelegt wurde.

Die nunmehr vorgesehene Regelung im § 2 Abs. 1 letzter Satz soll den Erfordernissen der Praxis Rechnung tragen; auf das Vorhandensein einer baulichen Anlage kommt es bei solchen Wegen, die nur von Fußgängern (oder Tieren) benützlich sind, nicht mehr an. Dies ist sachlich gerechtfertigt, da Landes-, Gemeinde- und Genossenschaftsstraßen in aller Regel ohnehin einen Unterbau haben und oftmals auch Bauwerke im Sinne des Baugesetzes darstellen. Bei Wanderwegen liegt es jedoch in der Natur der Sache, dass diese in der Regel über keinen klassischen Unterbau und Belag verfügen, sondern sich möglichst ohne bauliche Maßnahmen in die Umgebung einfügen und dass nur dort, wo es für die Begehung oder Befestigung erforderlich ist, künstliche Passagen angelegt werden (z.B. Stufen, Brücken, Tritthilfen, Geländer, Mauerwerk). Die Unterscheidung zwischen einer Straße im Sinne des Straßengesetzes und einem Pfad, der nur dadurch entstanden ist, dass ein bestimmter Grundstreifen regelmäßig zum Fußgängerverkehr benützlich wird, ist bei Straßen, die nach ihrer Art nur für den Verkehr von Fußgängern oder Tieren benützlich sind und damit auch insbesondere bei Wanderwegen (§ 33 Abs. 1) künftig obsolet (siehe auch die Rechtsprechung des VwGH zum Begriff Weg im Tiroler Straßengesetz, VwGH 17.02.2004, 2001/06/0056; anders noch die Erläuterungen zur Stammfassung des Straßengesetzes, Beilage 36/1968 des XX. Vorarlberger Landtages zu § 1).

Zu Z. 2 (§ 4 Abs. 2):

Neben dem Straßenerhalter soll künftig auch die Gemeinde oder Organisation, die die Erhaltung eines Wanderweges übernommen hat, unter bestimmten Voraussetzungen zur Beschränkung des Gemeingebrauchs berechtigt sein (§ 33 Abs. 2). Diese Bestimmung bleibt durch die Regelung in § 4 Abs. 2 unberührt, was durch den Verweis in § 4 Abs. 2 klargestellt werden soll.

Die unverzügliche Meldung einer Beschränkung durch den Straßenerhalter nach § 4 Abs. 2 war bisher im § 4 Abs. 3 enthalten. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Hinzuweisen ist darauf, dass die Pflicht des Straßenerhalters zur Sperre einer Straße nach § 7 Abs. 4 im Tatbestand des § 4 Abs. 2 lit. a Deckung findet und auch eine solche Sperre zu melden ist.

Zu Z. 3 (§ 4 Abs. 3):

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs ist im Straßengesetz in den §§ 4 Abs. 2, 7 Abs. 4 und 33 Abs. 2 vorgesehen, wobei die Pflicht des Straßenerhalters zur Sperre der Straße nach § 7 Abs. 4 im Tatbestand des § 4 Abs. 2 lit. a Deckung findet.

Wird eine Straße entgegen diesen Bestimmungen vom Straßenerhalter oder einer anderen Person beschränkt, hat die Behörde derjenigen Person, die den Gemeingebrauch beschränkt, aufzutragen, die Beschränkung rückgängig zu machen, sowie auszusprechen, dass diese Beschränkung (solange sich die Sachlage nicht ändert) künftig zu unterlassen ist (vgl. auch § 61).

Ein Vorgehen der Behörde nach § 4 Abs. 3 kommt nicht in Frage, wenn es sich um eine Beschränkung nach straßenpolizeilichen oder kraftfahrrechtlichen (bundesrechtlichen) Vorschriften handelt.

Beschränkt wird der Gemeingebrauch etwa durch das Aufstellen von Verbotsschildern, eines Zaunes oder einer Absperrung oder auch durch die Beschädigung oder Zerstörung von Bestandteilen oder Abschnitten der Straße.

Jede am Gemeingebrauch interessierte Person kann bei der Behörde anregen, ein Verfahren nach § 4 Abs. 3 von Amts wegen einzuleiten; einen Rechtsanspruch auf das Tätigwerden der Behörde und damit Parteistellung im Verfahren haben nur die im Straßengesetz vorgesehenen Parteien. Durch die Regelung in § 4 Abs. 3 letzter Satz bleiben die weiteren Bestimmungen des Straßengesetzes über die Parteistellung unberührt. Parteistellung im Verfahren nach § 4 Abs. 3 haben der Eigentümer des Straßengrundes, diejenige Person, die die Beschränkung zu verantworten hat, diejenige Person, die die Straße bisher erhalten hat, der Straßenerhalter (§ 7 Abs. 1) sowie bei Wanderwegen die Gemeinde oder die Organisation, die die Erhaltung des Wanderweges gegenüber der Behörde erklärt hat (§ 33 Abs. 8).

Zu Z. 4 (§ 4 Abs. 4):

Zur Parteistellung und dem Recht auf Antragstellung gilt das zu § 4 Abs. 3 Ausgeführte.

Zu Z. 5 (§ 7 Abs. 4):

Nach der Stammfassung des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 8/1969, war der Straßenerhalter im Falle, dass eine öffentliche Straße, die für den Kraftfahrzeugverkehr benützt werden darf, infolge ihres Zustandes nicht mehr ohne Gefahr benützlich ist, dazu verpflichtet, unverzüglich die ihm zumutbaren Vorkehrungen zur Beseitigung der Gefahr zu treffen, insbesondere für den Straßenbenützer nicht ohne weiteres erkennbare Schadensstellen zu kennzeichnen und erforderlichenfalls abzusperren. Die Beschränkung auf öffentliche Straßen, die für den Kraftfahrzeugverkehr benützt werden dürfen, erfolgte nach den Erläuterungen deshalb, weil einerseits die möglichen Gefahren bei für den Straßenverkehr zugelassenen Straßen ungleich größer seien als bei den sonstigen Straßen, andererseits eine Verpflichtung des Straßenerhalters hinsichtlich der sonstigen Straßen (z.B. Wanderwege nach § 33 Abs. 1) als gar nicht zumutbar und vielfach auch nicht durchführbar angesehen wurde (vgl. Beilage 36/1968 des XX. Vorarlberger Landtages zu § 4). Mit der Novelle LGBl.Nr. 72/2012 entfiel diese Beschränkung und wurde in den Erläuterungen festgehalten, dass der Straßenerhalter auch bei öffentlichen Straßen, die (nur) dem Verkehr von Fußgängern oder Radfahrern dienen, unverzüglich die ihm zumutbaren Vorkehrungen zur Beseitigung von Gefahren zu treffen hat (vgl. Beilage 64/2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages zu § 4 Abs. 4).

Für Wanderwege, das sind Straßen, die nach ihrer Art nur für den Verkehr von Fußgängern oder Tieren benützlich sind und vorwiegend dem Wandern dienen, soll diese Verpflichtung des Straßenerhalters künftig (wieder) entfallen. Kennzeichnend für Wanderwege ist, dass sie zumeist über weite Strecken verlaufen und dadurch schwerer zu überblicken sind, den Wandernden ein erhöhtes Maß an Geschicklichkeit sowie aufgrund der spezifischen Risikofaktoren eine höhere Eigenverantwortlichkeit abverlangen und durch spezifische alpine Gefahrensituationen eher beschädigt werden, als dies bei Straßen im Tal der Fall sein wird.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahren und Sperre des Wanderweges erscheint vor diesem Hintergrund dem Straßenerhalter nur schwer zumutbar. Auch soll damit der Frage begegnet werden, welche Pflichten den Straßenerhalter hinsichtlich eines Wanderweges noch treffen, wenn die

tatsächliche Erhaltung des Weges von einer Gemeinde oder Organisation übernommen wurde (§ 33 Abs. 1). Da die straßenrechtlichen Bestimmungen über den Bau und die Erhaltung (7. Abschnitt) auf öffentliche Privatstraßen, die ihrer Art nach nur für den Fußgängerverkehr sowie zum Reiten oder Viehtrieb benützlich sind, keine Anwendung finden (§ 30 Abs. 2), ist der Grundeigentümer als Straßenerhalter bei Wanderwegen (§ 33 Abs. 1) weder zum Bau noch zur Erhaltung verpflichtet.

Festzuhalten ist, dass die allfällige Verantwortung des Wegehalters nach anderen Vorschriften – insbesondere jene nach dem Zivil- und Strafrecht – jedenfalls unberührt bleibt.

Zu Z. 6 (§ 16 Abs. 5):

Nach § 16 Abs. 5 des geltenden Straßengesetzes kann das Straßen- und Wegekonzept auch als Teil des räumlichen Entwicklungskonzeptes (§ 11 RPG) erstellt werden. Aufgrund der Raumplanungsgesetz-Novelle, LGBl.Nr. 4/2019, wonach nunmehr anstelle eines (fakultativen) räumlichen Entwicklungskonzeptes die (verpflichtende) Erlassung eines räumlichen Entwicklungsplanes durch Verordnung der Gemeindevertretung vorgesehen ist (vgl. dazu auch die Übergangsbestimmungen nach § 61 Abs. 6 und 7 RPG), ist der § 16 Abs. 5 entsprechend anzupassen.

Zu Z. 7 (§ 31 Abs. 3):

Klargestellt wird, dass die Bewilligung für die Auflassung der öffentlichen Privatstraße nur auf Antrag des Straßenerhalters erteilt werden kann.

Zu Z. 8 (§ 33 Abs. 1):

Nach der derzeitigen Bestimmung des Abs. 1 sind „in Vorarlberg bestehende Organisationen“, deren satzungsmäßiger Zweck auch die Förderung des Wanderns ist, zur Erhaltung von Wanderwegen im Sinne des Straßengesetzes berechtigt bzw. trifft den Grundeigentümer eine entsprechende Duldungspflicht. In Vorarlberg werden die Wanderwege bisher neben den Gemeinden vor allem vom Österreichischen Alpenverein und vom Deutschen Alpenverein erhalten. Künftig soll klargestellt werden, dass die Tätigkeit der Organisation in Vorarlberg ausreichend ist, ein Sitz in Vorarlberg ist nicht erforderlich.

Die Eigentümer haben zu dulden, dass „diese Wege im bisherigen Umfang erhalten“ werden (gleichlautend seit der Stammfassung LGBl.Nr. 8/1969). Festzuhalten ist, dass zur Erhaltung auch die erforderlichen Maßnahmen der Instandsetzung zählen. Diese haben dem üblichen Standard für Wanderwege der betroffenen Art zu entsprechen; der bisherige Umfang des Weges darf nicht verändert werden (keine Verbreiterung oder Verlängerung des bestehenden Wanderweges).

In der Praxis erfolgt die Wegebetreuung in der Regel durch sachkundige Wegwarte, die im Auftrag der jeweiligen Gemeinde oder der betreffenden Wanderorganisation tätig sind. Zu ihren Aufgaben gehören: Wege, Wegweiser und Sicherungen instand halten (vor allem nach der Schneeschmelze), größere Schäden nach Naturereignissen beheben, Markierungen erneuern, Bewuchs zurückschneiden, Wege ausmähen, Schilder reinigen, Wasserabläufe freihalten bzw. anlegen, exponierte Sicherungsseile und Wegweiser vor dem Wintereinbruch abmontieren etc. Die laufende Erhaltung bzw. Instandsetzung der Wanderwege erfordert bei gewissen Wegabschnitten auch die generelle Verbesserung der Wegeführung bzw. des Wegaufbaues. Dazu gehören beispielsweise der Einbau von Stufen, die Verbesserung von Bachüberquerungen oder die Ableitung von Oberflächenwasser durch den Einsatz von Steinen und Holzzrundlingen, die in der Regel vor Ort vorkommen.

Jedenfalls nicht mehr von der Duldungspflicht nach Abs. 1 umfasst sind Maßnahmen, die den Charakter des Weges als Wanderweg verändern (z.B. Weg nicht mehr nur für Fußgänger oder Tiere benützlich, Verbreiterung des Weges) oder die Verlegung eines durch Naturereignisse zerstörten Weges (vgl. die diesbezügliche Regelung in den Abs. 5 bis 7).

Zu Z. 9 (§ 33 Abs. 2):

Der Gemeingebrauch an einem Wanderweg darf grundsätzlich nur durch den Straßenerhalter bei Vorliegen bestimmter Gründe beschränkt werden (§§ 4 Abs. 2, 33 Abs. 2 erster Satz). Die Gemeinde oder Organisation, die die Erhaltung eines Wanderweges nach § 33 Abs. 1 übernommen hat, wird dadurch nicht zum Straßenerhalter im Sinne des Straßengesetzes. Da sie den Wanderweg aber tatsächlich erhält, soll sie auch berechtigt sein, den Weg zu sperren und den Gemeingebrauch zu beschränken, wenn dies zur Durchführung von Erhaltungsarbeiten oder zum Schutz der Wegebenützer nötig ist. Wird ein Weg gesperrt, ist dies der Behörde zu melden. Das entsprechende Verfahren, in dem über die Zulässigkeit der Sperre unter Beteiligung der betroffenen Parteien entschieden wird, ist jenes nach § 4 Abs. 3.

Angemerkt wird, dass eine Beschränkung des Gemeingebrauchs auf einer Landes- oder Gemeindestraße, die auch als Weg zum Wandern dient, nach § 33 Abs. 2 nicht möglich ist, da es sich bei dieser Straße nicht um einen Wanderweg im Sinne des Straßengesetzes (§ 33 Abs. 1) handelt.

Zu Z. 10 (§ 33 Abs. 8):

Eine Gemeinde oder Organisation, die die Erhaltung eines Wanderweges nach § 33 Abs. 1 übernimmt, kann dies der Behörde gegenüber schriftlich erklären und erhält dadurch das Recht, in den aufgezählten Verfahren nach dem Straßengesetz, die diesen Wanderweg betreffen, als Partei beteiligt zu werden. Als Partei kann sie auch Anträge auf Einleitung eines Verfahrens nach § 4 Abs. 3 oder 4, soweit sie einen Wanderweg betreffen, stellen.

In der Erklärung ist der Wanderweg, für den die Erhaltung übernommen wird, genau zu bezeichnen. Da es sich bei Wanderwegen selten um einen Weg von Punkt A nach B handelt, sondern meist um ein Netz an Wegen, erscheint es sinnvoll, als Teil der Erklärung eine planliche Darstellung vorzusehen, aus der genau ersichtlich ist, für welche Abschnitte die Gemeinde oder die Organisation die Erhaltung übernimmt. Jedenfalls ist der Wegabschnitt unzweifelhaft und genau zu bezeichnen, etwa auch unter Nennung der umfassten Markierungspunkte. Zuständige Behörde ist bei Wanderwegen, die nur im Gemeindegebiet einer Gemeinde verlaufen, der Bürgermeister, bei Wegen, die im Bereich von mehr als einer Gemeinde verlaufen oder einen Anschluss an das Straßennetz außerhalb des Landes darstellen, die Bezirkshauptmannschaft (§ 59 Abs. 1 lit. c).

Die Behörde hat die Landesregierung von der erfolgten Erklärung zu informieren; dies ermöglicht der Landesregierung eine umfassende Übersicht über die bestehenden Wanderwege und die Gemeinden und Organisationen, die die Wanderwege erhalten, zu führen.

Die im Straßengesetz vorgesehenen Verfahren, hinsichtlich derer, soweit Wanderwege betroffen sind, eine Parteistellung in Frage kommen soll, sind:

- § 4 Abs. 3: Aufhebung der Beschränkung des Gemeingebrauchs,
- § 4 Abs. 4: Feststellung der Widmung einer Privatstraße zum Gemeingebrauch,
- § 31 Abs. 3: Auflassung eines Wanderweges,
- § 33 Abs. 6 und 7: Verlegung eines Wanderweges (diesbezüglich besteht bereits eine Parteistellung).

Durch die Abgabe einer Erklärung über die Übernahme der Erhaltung eines Wanderweges wird die Gemeinde oder Organisation nicht zum Straßenerhalter im Sinne des Straßengesetzes. Neben dem Straßenerhalter sollen künftig jedoch auch die Gemeinde oder die Organisation, die die Erhaltung übernommen haben, die Möglichkeit haben, den betreffenden Weg zu sperren, soweit dies zur Vermeidung oder Behebung von Schäden oder von Gefahren für die Wegebenutzer notwendig ist (siehe die Erläuterungen zu § 33 Abs. 2). Festzuhalten ist, dass die allfällige Verantwortung des Wegehalters nach anderen Vorschriften – insbesondere jene nach dem Zivil- und Strafrecht – jedenfalls unberührt bleibt.

Die Erklärung kann mit Gegenakt, dh schriftlich gegenüber der Behörde mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Zu Z. 11 bis 18 (§ 40):

Es erfolgen Anpassungen im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). Zur Terminologie wird auf die Erläuterungen zur Datenschutz-Anpassungsgesetz – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 37/2018, verwiesen (Beilage 28/2018 des XXX. Vorarlberger Landtages).

Die Bestimmung des bisherigen Abs. 6 kann vor dem Hintergrund der Art. 5 Abs. 1 lit. e und Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO entfallen. Demnach sind erhobene personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Die Durchführung der Videoüberwachung kann an einen Auftragsverarbeiter übertragen werden. Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf Grundlage eines Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO). Eine gesetzliche Ermächtigung zur Weitergabe der Daten an einen Auftragsverarbeiter ist nicht notwendig, die Bestimmung des bisherigen Abs. 9 konnte deshalb entfallen.

Zu Z. 19 (§ 48 Abs. 3):

In der Praxis gibt es immer wieder Vorhaben, zu deren Verwirklichung mangels gütlicher Einigung mit den Grundeigentümern sowohl eine sonstige Inanspruchnahme von Grundstücken als auch Enteignungsmaßnahmen nötig sind. Zuständige Behörde für die Bewilligung von Enteignungsmaßnahmen nach § 50 ist in jedem Fall die Landesregierung (§ 52 Abs. 1). Zuständige Behörde für die Bewilligung der sonstigen Inanspruchnahme von Grundstücken nach § 48 ist der Bürgermeister in Angelegenheiten der Gemeindestraßen, der Genossenschaftsstraßen und der öffentlichen Privatstraßen (eigener Wirkungsbereich) und die Bezirkshauptmannschaft in Angelegenheiten der Landesstraßen und in Angelegenheiten der Genossenschaftsstraßen und öffentlichen Privatstraßen, die im Bereich von mehr als einer Gemeinde verlaufen oder einen Anschluss an das Straßennetz außerhalb des Landes darstellen (§ 59 Abs. 1).

Künftig soll die Landesregierung die Zuständigkeit für ein Verfahren zur Bewilligung einer sonstigen Inanspruchnahme von Grundstücken (§ 48 Abs. 1), für das die Bezirkshauptmannschaft zuständig wäre, unter der Voraussetzung an sich ziehen können, dass bei der Landesregierung ein Enteignungsverfahren anhängig ist und die Zuständigkeit der Landesregierung für beide Verfahren unter Berücksichtigung der Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit sinnvoll ist.

Es ist für die Verfahrenskonzentration bei der Landesregierung keine Voraussetzung, dass sich das Verfahren über die sonstige Inanspruchnahme von Grundstücken auf dasselbe Grundstück oder auf zwei oder mehrere Grundstücke desselben Grundeigentümers bezieht, wie das bei der Landesregierung anhängige Enteignungsverfahren. Ziel ist es im Sinne der Verwaltungsökonomie, für die Antragsteller eines Vorhabens wie auch für die vom Vorhaben betroffenen Personen nur eine einzige zuständige Behörde vorzusehen.

Zu Z. 20 (§ 50 Abs. 2):

Es soll ausdrücklich klargestellt werden, dass im Wege der Enteignung nicht nur Lärmschutzfenster eingebaut, sondern auch weitere Lärmschutzmaßnahmen auf fremden Grundstücken getroffen werden können (die bisherige Vorschrift schloss dies nicht aus, hat dies jedoch nicht explizit ausgeführt). Dies ist selbstverständlich immer nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 zulässig.

Zu Z. 21 und 22 (§ 56 Abs. 1 und 2):

Die Bestimmung des § 56 Abs. 1 über die Veröffentlichung des Entwurfs des Aktionsplanes wurde im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) im Straßengesetz eingefügt (vormals § 50d idF LGBl.Nr. 22/2006). Nach Art. 8 Abs. 7 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Aktionspläne gehört wird, sie rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhält, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Aktionspläne mitzuwirken, die Ergebnisse dieser Mitwirkung berücksichtigt werden und die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen unterrichtet wird. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Mitwirkung der Öffentlichkeit vorzusehen.

Die bisherige Bestimmung, wonach der Entwurf sowohl bei der Landesregierung als auch bei den Bezirkshauptmannschaften mindestens einen Monat zur Einsicht aufliegen muss, ist durch die dafür nötigen großen Mengen an Papierausdrucken im Vollzug sehr aufwändig. Künftig soll der Entwurf, wie dies für den endgültigen Aktionsplan bereits vorgesehen ist, nur mehr auf der Homepage des Landes abrufbar sein. Vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Vorschriften erscheint dies ausreichend, da die Öffentlichkeit nach wie vor genügend Möglichkeiten hat, in den Entwurf Einsicht zu nehmen und eine Stellungnahme abzugeben; tatsächlich wird der Entwurf für die Öffentlichkeit dadurch leichter zugänglich. Daneben soll die Möglichkeit, bei der Landesregierung Einsicht nehmen zu können, beibehalten werden.

Zu Z. 23 (§ 61):

Es handelt sich um eine Richtigstellung des Verweises.

Zu Z. 24 und 25 (§ 62 Abs. 1 lit. b und d):

Zu § 62 Abs. 1 lit. b:

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung, inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 62 Abs. 1 lit. d:

Wer als Eigentümer eines Wanderweges entgegen der Verpflichtung in § 33 Abs. 1 die Erhaltung durch die Gemeinde oder Organisation nach § 33 Abs. 1 nicht duldet, beschränkt damit nicht notwendigerweise gleichzeitig auch den Gemeingebrauch (lit. b). Die Strafbestimmung soll daher angepasst werden.